

TEIL II. STEUERBARKEIT VON EINKÜNFTE N UND ABZUGSFÄHIGKEIT VON AUSGABEN

Abschnitt 1. Steuerbarkeit von Einkünften

§ 4

Steuerbare Einkünfte aus Gewerbetätigkeit sind Einkünfte, die in Form von Geld oder geldwerten Vorteilen bei einer Gewerbetätigkeit erlangt werden.

§ 5

Steuerbare Einkünfte aus Gewerbetätigkeit im Sinne von § 4 sind unter anderem:

- 1) Veräußerungsentgelte und sonstige Entgelte für Güter des Finanz-, Umlauf-, Kapitalanlage-, Anlage- und sonstigen Vermögens sowie für sonstige bei der Gewerbetätigkeit benutzte materielle und immaterielle Güter mit den in § 6 Absatz 1 Ziffer 1 geregelten Ausnahmen; (15.3.2019/308)
- 2) Entschädigungen, die für in Form einer Gewerbetätigkeit erfolgende Vermietungen, ausgeführte Arbeiten oder Dienstleistungen oder dergleichen erlangt werden;
- 3) nach Maßgabe von § 6 a Dividenden, Zinsen und sonstige Einkünfte aus Vermögen, das zu einer Gewerbetätigkeit gehört;
- 4) Entschädigungen, die für die Vermietung eines Geschäfts, eines Berufes beziehungsweise von hierzu gehörigem Vermögen, Rechten oder Vorteilen erlangt werden;
- 5) Gewinne aus Finanzumlauf- und sonstigem Vermögen; (15.3.2019/308)
- 6) Wertsteigerungen des Kapitalanlagevermögens, die in der Buchführung von Versicherungsgesellschaften, Versicherungsvereinen, Versicherungskassen und anderen damit vergleichbaren Versicherungsanstalten sowie Rentenstiftungen vorgenommen wurden;
- 7) Einkünfte aus der Veräußerung von Holzware und dem Abholzrecht von Stammholz;
- 8) Wertsteigerungen von finanziellen Instrumenten, die zu Handelszwecken gehalten werden, wenn die Wertsteigerungen auf Grund von § 2 a in Kapitel 5 Buchführungsgesetz (1336/1997) oder auf Grund der internationalen Jahresabschlussstandards im Sinne von § 1 in Kapitel 7 a des genannten Gesetzes als Erträge in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen wurden;
- 9) Wertsteigerungen von solchen finanziellen Instrumenten und solchen Sicherungen des Marktwertes, die in der Buchführung erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert vorgenommen wurden und die einem im Gesetz über die Kreditanstaltstätigkeit (610/2014) genannten Kreditinstitut, einer Wertpapierfirma beziehungsweise einer Finanzierungseinrichtung, auf welche die Gesetzgebung über den Jahresabschluss von Kreditanstalten Anwendung findet, gehören, sofern die Wertsteigerungen auf Grund von Kapitel 12 § 6 Gesetz über die Kreditanstaltstätigkeit oder auf Grund der in § 1 in Kapitel 7 a Buchführungsgesetz genannten internationalen Jahresabschlussstandards als Erträge in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden; (8.8.2014/645)
- 10) Wertsteigerungen von solchen finanziellen Instrumenten, die von Versicherungs- und Pensionsanstalten zu Handelszwecken gehalten werden, sofern die Wertsteigerung auf Grund der Versicherungs- und Pensionsanstalten betreffenden Gesetzgebung als Ertrag in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen wird;
- 11) Wertsteigerungen von solchen finanziellen Instrumenten und solchen Sicherungen des Marktwertes, die unter Ziffer 8 bis 10 genannt werden und die in Verbindung mit dem Übergang zu einer Bewertung zum Marktwert im Jahresabschluss im Eigenkapital ausgewiesen werden;
- 12) Index- oder Kursgewinne auf Forderungen oder Verbindlichkeiten, die aus einer Gewerbetätigkeit herrühren sowie Wertsteigerungen von Termingeschäften beziehungsweise entsprechenden Sicherungsmitteln, die Verbindlichkeiten oder Forderungen gegen Wechselkursveränderungen schützen;
- 13) Wertsteigerungen von Anlagen, die gemäß § 15 Absatz 2 in Kapitel 8 Versicherungsgesellschaftsgesetz (521/2008) als Deckung für Fondsversicherungen dienen und als Erträge in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen wurden; (7.6.2019/736)

14) Einkünfte, berechnet nach § 35 Absatz 1 Einkommensteuergesetz, aus solchen kapitalbildenden Lebensversicherungen und Kapitalisierungsverträgen, die nicht auf einem Berechnungszins aufbauen; (7.6.2019/736)

15) Einkünfte, berechnet nach § 35 b Einkommensteuergesetz, aus kapitalbildenden Lebensversicherungen, Kapitalisierungsverträgen und Rentenversicherungen im Sinne des genannten Paragraphen. (7.6.2019/736)

§ 5 a

(30.12.2008/1077) Steuerbar sind auch folgende Berichtigungsposten:

1) der Betrag, der einem Abzug entspricht, der auf Grund von § 17 Ziffer 2 vom Finanzumlaufvermögen vorgenommen wurde, insoweit als der Marktwert des Vermögens bei Ablauf des Steuerjahres höher ist als sein nicht abgezogener Wert;

2) der Betrag, der einer Wertminderung entspricht, die auf Grund von § 17 Ziffer 3 von den Versicherungsprämienforderungen abgezogen wurde, insoweit als die Wertminderung auf Grund der Versicherungs- und Pensionsanstalten betreffenden Gesetzgebung in der Buchführung wieder bei den Einkünften einzustellen ist;

3) der Betrag, der einem Abzug entspricht, der auf Grund von § 28 Absatz 1 von den Anschaffungskosten des Umlaufvermögens vorgenommen wurde, insoweit als die wahrscheinlichen Anschaffungskosten des Vermögensgutes, das Veräußerungsentgelt oder der Nettoerlöswert gemäß den in § 1 in Kapitel 7 a Buchführungsgesetz genannten internationalen Jahresabschlussstandards bei Ablauf des Steuerjahres die noch vorhandenen Anschaffungskosten übersteigen;

4) der Betrag, der einem Abzug entspricht, der auf Grund von § 29 Absatz 1 von den Anschaffungskosten des Kapitalanlagevermögens vorgenommen wurde, insoweit als die tatsächlichen Anschaffungskosten des Vermögensgutes oder das Veräußerungsentgelt bei Ablauf des Steuerjahres die noch vorhandenen Anschaffungskosten übersteigen;

5) der Betrag, der einer Abschreibung entspricht, die auf Grund von § 42 Absatz 1 vorgenommen wurde, insoweit als der Marktwert des Vermögens bei Ablauf des Steuerjahres wesentlich höher ist als die noch nicht abgeschriebenene Anschaffungskosten.

§ 6

Steuerbares Einkommen sind nicht:

1) nach Maßgabe der Bestimmung in § 6 b diejenigen Veräußerungsentgelte, welche Aktiengesellschaften oder Genossenschaften, die nicht eine Kapitalanlagetätigkeit ausüben sowie Sparbanken und Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit für zum Anlagevermögen gehörige Aktien erlangen;

2) Beträge, die eine Körperschaft als Aktien- oder Genossenschaftskapital oder als sonstige Kapitalanlage, einschließlich des Entgelts für die Veräußerung eigener Aktien einer Aktiengesellschaft, erlangt hat;

3) Netzanschlussgebühren, die von einer Körperschaft erhoben werden, die ein Strom, Tele-, Wasser-, Abwasser- oder Fernwärmenetz unterhält, sofern diese Gebühren dem Leistenden zurückerstattet werden;

4) Anteile am Einkommen einer als Steuerpflichtiger gesondert zu besteuern den Erbengemeinschaft oder Anteile eines Teilhabers am Gewinn eines Zusammenschlusses zusätzlich zu dem Anteil am Einkommen, der für ihn als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen ist oder Einkommen, das ein in Finnland ansässiger Teilhaber einer ausländischen Erbengemeinschaft als Anteil am Einkommen der Erbengemeinschaft erlangt, insoweit als die Erbengemeinschaft verpflichtet ist, hier Steuern für das genannte Einkommen zu entrichten;

5) Produktionsbeihilfen, die einem im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Filmproduzenten aus staatlichen Mitteln oder aus Mitteln der Finnischen Filmstiftung bewilligt wurden; (27.4.2015/456)

6) Wohnrechtszahlungen im Sinne des Gesetzes über Wohnrechtswohnungen (650/1990).

(30.12.2008/1077)

Absatz 2 aufgehoben durch Gesetz vom 30.7.2004/717.

Absatz 3 aufgehoben durch Gesetz vom 21.12.1990/1164.

Als Veräußerung gelten weder der Umtausch einer in § 1 des 5. Abschnittes des Aktiengesetzes (734/78) genannten Wandelschuldverschreibung in Aktien der Gesellschaft noch die Ausübung eines Zeichnungsrechtes von Aktien, das mit der dort genannten Optionsanleihe in Verbindung steht. (30.12.1992/1539)

Auf Antrag des Steuerpflichtigen gilt die Überlassung eines als Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzgesetzes (1096/1996) überlassenen Grundstücks insoweit nicht als Veräußerung, als das Grundstück gegen ein anderes Grundstück getauscht wird. Bei der Besteuerung des im Tausch empfangenen Grundstücks gelten als abzugsfähige Anschaffungskosten die bei der Besteuerung des überlassenen Grundstückes nicht abgeschrieben Teile der Anschaffungskosten. (22.12.2006/1219)

Eine Überlassung von Wertpapieren unter Vertragsparteien zur Erfüllung eines Rückkaufvertrages oder einer Leihe des Wertpapiers gilt bei der Besteuerung des ersten Verkäufers des Rückkaufvertrages beziehungsweise bei der Besteuerung des Verleihers nicht als Veräußerung, sofern:

1) der Vertrag ein Wertpapier des Eigenkapitals betrifft, das auf einem geregelten Markt im Sinne des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten (748/2012) oder auf einem anderen geregelten und unter behördlicher Aufsicht stehenden Markt zum Handel aufgenommen wurde oder wenn der Vertrag eine mit einem Effektenanteilssystem verbundene Schuldverschreibung oder eine damit vergleichbare Verpflichtung eines Schuldners betrifft, die in § 1 Absatz 1 Ziffer 2 des 2. Abschnittes des Wertpapiermarktgesetz (746/2012) genannt sind und der Öffentlichkeit zur Zeichnung angeboten werden;

2) der auf das Wertpapier während der Vertragsdauer entfallende Ertrag nach den Vertragsbedingungen dem ursprünglichen Eigentümer zu ersetzen ist;

3) der Betrag der zu erbringenden Gegenleistung nicht von der Entwicklung des Wertes der Wertpapiere abhängt, die den Gegenstand des Vertrages bilden;

4) die Wertpapiere dem ursprünglichen Eigentümer gemäß dem Vertrag innerhalb eines Jahres ab der ersten Überlassung zurückgewährt werden;

5) das Clearing der Verträge bei einer Clearingorganisation oder einer ausländischen Clearingorganisation im Sinne des Gesetzes über Effektenanteilsysteme und Clearingtätigkeiten (749/2012) erfolgt oder bei einer anderen Clearingorganisation, die eine Clearingtätigkeit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ausübt;

welche die Clearingtätigkeit von Wertpapieren im Europäischen Wirtschaftsraum ausübt oder in einer Optionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über den Handel mit standardisierten Optionen und Terminkontrakten (772/1988) beziehungsweise in einer vergleichbaren ausländischen Organisation im Europäischen Wirtschaftsraum;

6) der Steuerpflichtige in seiner Buchführung den Vorgang nicht als Veräußerung behandelt hat. (14.12.2012/776)

Vorstehend in Absatz 6 ist mit Rückkaufvertrag eines Wertpapiers ein Vertrag über den Verkauf eines Wertpapiers mit verbindlichen Rückkaufkonditionen gemeint und mit Leihvertrag eines Wertpapiers ein Vertrag, gegen anderes Entgelt als einen für die Wertpapiere zu zahlenden Kaufpreis das Eigentum an einem Wertpapier befristet der anderen Vertragspartei überlässt, die verpflichtet ist, dem ursprünglichen Eigentümer die entsprechenden Wertpapiere nach Ablauf einer Frist zurückzugewähren. (30.12.1997/1385)

§ 6 a

(30.12.2013/1238) Eine Dividende, die eine Körperschaft von einer inländischen Körperschaft oder von einer ausländischen Gesellschaft im Sinne von Artikel 2 Richtlinie 2011/96/EU des Rates über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten in der Fassung der Richtlinien 2013/13 EU und 2014/86 des Rates erlangt, ist kein steuerbares Einkommen. (29.6.2016/531)

Eine Dividende, die eine Körperschaft von einer anderen Körperschaft erlangt, die im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, aber nicht unter Absatz 1 fällt, ist kein steuerbares Einkommen, sofern:

1) die Körperschaft, welche die Dividende ausschüttet, ohne Wahlmöglichkeit und Befreiung verpflichtet ist, auf ihr Einkommen, aus dem die Dividende ausgeschüttet wurde, wenigstens zehn Prozent Steuern zu zahlen; und

2) die Körperschaft nach der Steuergesetzgebung des fraglichen Staates ihren Sitz in diesem Staat hat und die Körperschaft ihren Sitz nach einem Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung nicht in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes hat.

Eine Dividende, die eine Körperschaft von anderen als den in Absatz 1 und 2 genannten Körperschaften erlangt, ist steuerbares Einkommen. Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 gilt folgendes:

1) von einer Dividende sind 75 Prozent steuerbares Einkommen und 25 Prozent steuerfreies Einkommen, sofern die Dividende für zum Kapitalanlagevermögen gehörende Aktien einer ausländischen Gesellschaft im Sinne von Absatz 1 erlangt wurde, von deren Aktienkapital dem Dividendenempfänger bei Ausschüttung der Dividende unmittelbar unter zehn Prozent gehören oder die Dividende für zum Kapitalanlagevermögen gehörende Aktien einer inländischen oder einer anderen als der vorstehend genannten ausländischen Körperschaft, die im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, erlangt wurde;

2) eine Dividende ist steuerbares Einkommen, sofern die Körperschaft, welche die Dividende ausschüttet, eine öffentlich notierte Gesellschaft im Sinne von § 33 a Absatz 2 Einkommensteuergesetz ist und der Dividendenempfänger eine andere Körperschaft ist als eine öffentlich notierte Gesellschaft, der bei Ausschüttung der Dividende unmittelbar nicht wenigstens zehn Prozent vom Aktienkapital der Gesellschaft gehören, welche die Dividende ausschüttet.

Abweichend von der vorstehenden Regelung ist eine Dividende, die eine Genossenschaftsbank von einer in § 3 Gesetz über Genossenschaftsbanken und andere Kreditinstitute in Genossenschaftsform (1504/2001) genannten Geschäftsbank erhält, die als zentrales Finanzinstitut für Genossenschaftsbanken fungiert, steuerfreies Einkommen.

Absatz 5 aufgehoben durch Gesetz vom 30.12.2014/1400

Dividenden, welche natürliche Personen oder Erbengemeinschaften von einer nicht öffentlich notierten Gesellschaft erlangen, sind zu 75 Prozent steuerbares Einkommen. Dividenden, welche natürliche Personen oder Erbengemeinschaften von einer öffentlich notierten Gesellschaft erlangen, sind zu 85 Prozent steuerbares Einkommen. (30.12.2014/1400)

Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist zu 75 Prozent steuerbares Einkommen.

Auf eine als Dividende im Sinne von §§ 33 a Absatz 3 und 33 b Absatz 6 Einkommensteuergesetz geltende Ausschüttung von Mitteln aus Rücklagen des freien Eigenkapitals finden, mit den in § 6 c des vorliegenden Gesetzes geregelten Ausnahmen, die Bestimmungen dieses Paragraphen Anwendung.

Abweichend davon, was vorstehend in diesem Paragraphen über die von einer Körperschaft erlangte Dividende bestimmt ist, ist die Dividende insoweit steuerbares Einkommen als:

1) sie bei der Besteuerung der Körperschaft, welche die Dividende ausschüttet, abzugsfähig ist; oder

2) es sich um eine Vorkehrung oder eine Kette von Vorkehrungen handelt, deren Hauptzweck oder zentraler Zweck darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck des Paragraphen entgegensteht und die unter Berücksichtigung aller mit der Angelegenheit in Verbindung stehenden Tatsachen und Umstände nicht genuin ist.

(30.12.2015/1599)

Die vorstehend in Absatz 9 Ziffer 2 genannte Vorkehrung oder Kette von Vorkehrungen gilt insoweit als nicht genuin, als sie nicht auf triftigen betriebswirtschaftlichen Gründen beruht, die der wirklichen wirtschaftlichen Natur der Angelegenheit entsprechen. Die Regelung der genannten Gesetzesstelle hindert nicht die Anwendung anderer Vorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen, deren Zweck die Verhinderung von Steuerflucht, Steuerbetrug oder Missbrauch ist. (30.12.2015/1599)

§ 6 b

(30.7.2004/717) Das Veräußerungsentgelt für zum Anlagevermögen gehörige Aktien, das eine Körperschaft im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziffer 1 erlangt, ist nicht steuerbares Einkommen und die Anschaffungskosten für die Aktien sind keine abzugsfähigen Ausgaben, sofern die Aktien steuerfrei veräußerbar sind.

Die Aktien sind steuerfrei veräußerbar, sofern

1) dem Steuerpflichtigen wenigstens ein Jahr lang während eines Zeitraumes, der höchstens ein Jahr vor der Veräußerung geendet hat, ein Anteil in Höhe von mindestens zehn Prozent vom Aktienkapital der Gesellschaft, die veräußert wird, gehört hat und die veräußerten Aktien zu den Aktien gehören, die auf diese Weise im Eigentum gestanden haben,

2) die den Gegenstand der Veräußerung bildende Gesellschaft keine Grundstücks- oder Wohnungsaktiengesellschaft ist oder eine Aktiengesellschaft, deren Tätigkeit faktisch in der Hauptsache darin besteht, Eigentum oder Besitz an Grundstücken zu halten, und

3) und es sich bei der Gesellschaft, die den Gegenstand der Veräußerung bildet, um eine inländische Gesellschaft oder um eine Gesellschaft im Sinne von Artikel 2 Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten handelt, oder zwischen dem Wohnsitzstaat der Gesellschaft und Finnland im Steuerjahr ein Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft befindlich ist, das auf die ausgeschüttete Dividende Anwendung findet.

Das Veräußerungsentgelt für steuerfrei veräußerbare Aktien ist jedoch insoweit steuerbares Einkommen, als die Differenz zwischen dem Veräußerungsentgelt und den nicht abgeschrieben Anschaffungskosten auf einer in § 42 Absatz 1 genannten Abschreibung von den Anschaffungskosten beruht oder darauf, dass von den Anschaffungskosten eine Rückstellung oder eine Beihilfe im Sinne von § 8 Absatz 1 Ziffer 2 abgezogen wurde. Das Veräußerungsentgelt ist auch bis zu dem Betrag steuerbares Einkommen, der einem bei der Besteuerung abzugsfähigen Veräußerungsverlust entspricht, der bei einer unter Konzerngesellschaften zuvor erfolgten Veräußerung dieser Aktien für eine der Konzerngesellschaften entstanden ist.

Ein Verlust, der bei der Veräußerung von anderen zum Anlagevermögen gehörigen Aktien als steuerfrei veräußerbaren Aktien entstanden ist, kann nur von solchen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen von zum Anlagevermögen gehörigen Aktien abgezogen werden, die während des Steuerjahres oder in den fünf darauf folgenden Jahren erlangt wurden. Die Beschränkung betrifft jedoch nicht den Abzug von Verlusten, die bei der Veräußerung von Aktien der in Absatz 2 Ziffer 2 genannten Gesellschaften entstanden sind. (30.12.2008/1077)

Sofern dem Steuerpflichtigen die veräußerten Aktien nicht ununterbrochen wenigstens ein Jahr lang gehört haben, werden von den abzugsfähigen Veräußerungsverlusten bei deren Berechnung die Dividenden, die der Steuerpflichtige während seiner Zeit als Eigentümer auf Grund der Aktien von den veräußerten Gesellschaften erlangt hat, Konzernzuschüsse im Sinne des Gesetzes über Konzernzuschüsse bei der Besteuerung (825/1986) oder andere damit vergleichbare Posten, die das Vermögen der Gesellschaft vermindert haben, abgezogen.

Ein Veräußerungsverlust ist nicht abzugsfähig, falls die Gesellschaft, die Gegenstand der Veräußerung ist, in einem anderen Staat als Finnland ansässig ist und es sich bei der Gesellschaft nicht um eine Gesellschaft im Sinne von Artikel 2 Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten handelt, und zwischen dem Wohnsitzstaat der Gesellschaft und Finnland im Steuerjahr kein Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft befindlich ist, das auf die ausgeschüttete Dividende Anwendung findet.

Mit Konzerngesellschaften sind in diesem Paragraphen Gesellschaften gemeint, die zu einem Konzern im Sinne von § 12 des 8. Abschnittes des Aktiengesetzes (624/2006) gehören beziehungsweise Gesellschaften, in denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen allein oder gemeinsam eine Kontrolle im Sinne von § 12 des 8. Abschnittes des Aktiengesetzes ausüben. (30.12.2008/1077)

§ 6 c

(30.12.2013/1238) Eine Ausschüttung von Mitteln gemäß § 1 Ziffer 1 in Abschnitt 13 Aktiengesetz, die eine nicht öffentlich notierte Gesellschaft aus Rücklagen des freien Eigenkapitals vornimmt, gilt insoweit als steuerpflichtige Veräußerung, als dem Steuerpflichtigen eine in diese Gesellschaft getätigte Kapitaleinlage zurückgewährt wird, sofern:

- 1) bei Ausschüttung der Mittel seit Vornahme der Kapitaleinlage höchstens zehn Jahre vergangen sind; und
- 2) der Steuerpflichtige für das Vorliegen der in diesem Paragraphen genannten Voraussetzungen einen zuverlässigen Nachweis erbringt.

Bei Berechnung des durch die Veräußerung erlangten Gewinnes werden von der in Absatz 1 genannten Ausschüttung der Mittel die nicht abgeschriebenen Anschaffungsausgaben abgezogen, höchstens jedoch der Betrag der als Veräußerung geltenden Ausschüttung von Mitteln. Sofern die nicht abgeschriebenen Anschaffungsausgaben der Aktie niedriger als die als Veräußerung geltende Ausschüttung sind, wird der Betrag der nicht abgeschriebenen Anschaffungsausgaben abgezogen.

Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 und Absatz 2 gilt der Betrag, der bei einer Ausschüttung von Mitteln im Sinne von Absatz 1 erlangt wurde, nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sofern die Aktien der Gesellschaft, welche die Mittel ausschüttet, in der Besteuerung des Aktieninhabers steuerfrei veräußerbare Aktien im Sinne von § 6 b Absatz 2 sind.

Von den bei Besteuerung nicht abgeschriebenen Anschaffungsausgaben der Aktie wird der Betrag abgezogen, der bei der in Absatz 2 genannten Berechnung des Veräußerungsgewinnes abgezogen wird oder der Betrag, der bei der Berechnung abgezogen würde, falls die Ausschüttung der Mittel auf Grund von Absatz 3 nicht steuerfrei wäre.

6 d §

(30.12.2014/1400) Mit Überschuss aus einer Genossenschaft sind Zinsen und sonstige von einer Genossenschaft ausgeschüttete Überschüsse im Sinne von § 1 Ziffer 1 im 16. Abschnitt des Genossenschaftsgesetzes (421/2013), mit Ausnahme der im fünften Absatz dieses Paragraphen genannten Überschussrückgewähr, gemeint.

Überschüsse, welche natürliche Personen oder Erbgemeinschaften von einer öffentlich notierten Genossenschaft erlangen, sind zu 85 Prozent steuerbares Einkommen und zu 15 Prozent steuerfreies Einkommen. Eine Genossenschaft ist öffentlich notiert, sofern ihr Anteil oder ihre Aktie im Zeitpunkt des Beschlusses über die Ausschüttung des Überschusses Gegenstand des Handels im Sinne von § 33 a Absatz 2 Einkommensteuergesetz ist.

Überschüsse, welche natürliche Personen oder Erbgemeinschaften von einer nicht öffentlich notierten Genossenschaft erlangen, sind zu 25 Prozent steuerbares Einkommen und zu 75 Prozent steuerfreies Einkommen bis zu einem Betrag in Höhe von 5 000 Euro insoweit als ein derartiger zum persönlichen Kapitaleinkommen oder zum Einkommen aus Landwirtschaft des Steuerpflichtigen gehöriger Überschuss nicht 5 000 Euro übersteigt. Von dem Überschuss, der 5 000 Euro übersteigt, sind 75 Prozent steuerbares Einkommen und 25 Prozent steuerfreies Einkommen.

Auf Überschüsse, welche eine Körperschaft erlangt, werden die Bestimmungen von § 6 a über die Dividende mit der Maßgabe angewandt, dass bei Berechnung des in § 6 a Absatz 3 genannten Eigentumsanteils der Eigentumsanteil des Steuerpflichtigen am Genossenschaftskapital und am Aktienkapital der Genossenschaft berücksichtigt wird.

Der für die Genossenschaft abzugsfähige Überschussrückgewährbetrag im Sinne von § 18 Absatz 4, den eine Genossenschaft erlangt, ist in voller Höhe steuerbares Einkommen.

Auf die in § 33 f Absatz 1 Einkommensteuergesetz genannte, als Überschuss anzusehende Verteilung von Mitteln aus Rücklagen des freien Eigenkapitals finden die Bestimmungen dieses Paragraphen über den Überschuss Anwendung.

Eine Verteilung von Mitteln aus Rücklagen des freien Eigenkapitals einer nicht öffentlich notierten Genossenschaft gilt jedoch, unter den in § 6 c dieses Gesetzes geregelten Voraussetzungen,

als steuerbare Veräußerung und der Veräußerungsgewinn wird auf die in § 6 c geregelte Weise berechnet. In Verbindung mit der Beendigung der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft gilt als steuerbare Veräußerung auch eine anstatt einer Rückgewähr der Genossenschaftseinlage erfolgende Verteilung von Mitteln aus Rücklagen, die zum freien Eigenkapital einer Genossenschaft gehören, insoweit, als die Leistung der gezahlten Einlage entspricht.

Die Vorschriften dieses Gesetzes betreffend Überschüsse finden außerdem entsprechende Anwendung auf Gewinnanteile an und Zinsen auf Grundfondsanteile und Anlagen in Zuschussfonds, die eine inländische Sparbank zahlt sowie auf Zinsen auf das Garantiekapital, die von einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit oder einer Versicherungsvereinigung gezahlt werden.

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.